



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02, www.nw.ch

PERSONALGESETZ ÄNDERUNG BETREFFEND DIE WAHLINSTANZ

Bericht an den Landrat

Titel:	PERSONALGESETZ	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Wahlinstanz	Klasse:		FreigabeDatum:	24.08.12
Autor:	rdnw03	Status:		DruckDatum:	04.10.12
Ablage/Name	Dokument1			Registratur:	NWLR.36

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Ergebnis der Vernehmlassung	4
4	Grundzüge der Vorlage	5
5	Die Änderungen im Einzelnen	5
5.1	Regierungsrat als Anstellungsinstanz	5
5.2	Landrat als Anstellungsinstanz	6
5.3	Gerichtsbehörden als Anstellungsinstanz	6
6	Terminplan	7

1 Zusammenfassung

Der Landrat hat am 26. Mai 2010 ein Postulat betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz gutgeheissen. Mit der Vorlage wird einerseits die zuständige Wahlinstanz festgelegt und andererseits wird das Verfahren für die Wahl aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Landrat gewählt werden neu geregelt.

Die Wahl der Landschreiberin bzw. des Landschreibers soll gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung direkt durch den Regierungsrat erfolgen. Bei der Wahl der Person für diese wichtige und engste Stabsfunktion soll der Regierungsrat nicht nur einen entscheidenden Einfluss haben, sondern er soll in eigener Kompetenz die Wahl vornehmen können.

2 Ausgangslage

Am 3. Februar 2009 haben Landrätin Claudia Amstutz, Landrat Alfred Bossard, Landrat Erich Näf und Landrat Markus Würsch eine Motion eingereicht betreffend die Zuständigkeit der Wahlinstanz. Der Landrat sei noch für wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wahlinstanz, insbesondere auch für den Landschreiber. Es scheine folgerichtig, dass der Regierungsrat bei der Wahl seines engsten Stabsmitarbeiters künftig einen grösseren Einfluss haben muss oder sogar selber auswählen und wählen kann. Sie beantragten, dass in der kantonalen Personalgesetzgebung die Wahlinstanz einer generellen Überprüfung unterzogen werden soll.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 162 vom 23. März 2010 dem Landrat beantragt, die Motion gutzuheissen. Ergänzend weist er darauf hin, dass aufgrund der Totalrevision der Gerichtsgesetzgebung der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz ebenfalls anzupassen sei.

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) unterstützt mit Bericht vom 11. Mai 2010 den parlamentarischen Vorstoss. Im Rahmen der Überprüfung sollen neben der Landschreiberin bzw. dem Landschreiber auch andere Mitarbeitende im Blickpunkt stehen. Zudem gilt es neben der Wahlinstanz weitere Aspekte, wie beispielsweise die Kündigungsinstanz, im Auge zu behalten. Sie beantragt aber, aufgrund des Wortlautes der Motion, diese nicht als Motion sondern als Postulat gutzuheissen.

Der Landrat hat am 26. Mai 2010 die Motion betreffend die Überprüfung der Personalgesetzgebung in Bezug auf die Wahlinstanz in Form eines Postulats gutgeheissen.

3 Ergebnis der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 185 vom 13. März 2012 die Entwürfe zur Änderung des Personalgesetzes und des Landratsbeschlusses über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 15. Juni 2012. Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien und die politischen Gemeinden eingeladen.

Es gingen 7 Vernehmlassungen ein. Formell verzichtet auf eine Vernehmlassung haben die SP sowie die Gemeinden Beckenried, Emmetten, Stans und Stansstad. Die CVP und die Gemeinden Dallenwil, Ennetbürgen und Oberdorf haben keine Vernehmlassung eingereicht.

Die Änderung des Personalgesetzes sowie der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz wurden von den Vernehmlassungsteilnehmern

bezüglich der Wahlinstanz der Landschreiberin bzw. des Landschreibers unterschiedlich beurteilt. Die anderen Änderungen wurden von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt. Die FDP stellt die Möglichkeit der Einsprache gegen eine Kündigung in Frage.

Die Regelung, dass die Landschreiberin bzw. der Landschreiber ausschliesslich auf Antrag des Regierungsrates durch den Landrat gewählt wird, lehnen die FDP und die Gemeinde Buochs ab. Sie beantragen, dass die Wahl direkt durch den Regierungsrat erfolgt. Die GN erachten die Regelung gemäss Vernehmlassung als sinnvoll. Die SVP nimmt die Vernehmlassungsunterlagen zur Kenntnis, kündigt aber Fragen zur vorgeschlagenen Regelung an.

Die Gemeinden Ennetmoos, Hergiswil und Wolfenschiessen sind mit der Vorlage ohne weitere Stellungnahme einverstanden.

4 Grundzüge der Vorlage

Mit der vorliegenden Änderung des Personalgesetzes einschliesslich des Landratsgesetzes und des kantonalen Finanzkontrollgesetzes soll in erster Linie die Wahl der Landschreiberin bzw. des Landschreibers neu geregelt werden. Neu erfolgt die Wahl durch den Regierungsrat und nicht mehr durch den Landrat

Die Wahlvorbereitung der anderen vom Landrat zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll neu unter der Federführung des Landratsbüros erfolgen. Die diesbezüglichen Regelungen sind detaillierter, weshalb diese neu im Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz und nicht mehr im Gesetz festgelegt werden.

Mit der Justizreform und der neuen kantonalen Gerichtsgesetzgebung bestehen der Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs sowie die Verhörrichterinnen und Verhörrichter nicht mehr. Der Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz wird an die neuen Zuständigkeiten angepasst.

5 Die Änderungen im Einzelnen

5.1 Regierungsrat als Anstellungsinstanz

Die Landschreiberin bzw. der Landschreiber ist aufgrund der Funktion die engste Mitarbeiterin bzw. der engste Mitarbeiter und in den Tätigkeiten fast ausschliesslich dem Regierungsrat verpflichtet. Es ist daher richtig, dass der Regierungsrat bei der Wahl einen entscheidenden Einfluss nehmen kann. Zuhanden der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, dass der Regierungsrat dem Landrat einen oder mehrere Kandidaten vorschlagen und der Landrat nur eine vom Regierungsrat vorgeschlagene Person wählen kann. Würde die vorgeschlagene Person nicht gewählt, hätte der Regierungsrat einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten müssen.

Die Funktion des Landschreibers als Stabschef des Regierungsrates gibt es in allen 26 Kantonen. Je nach dem ist er auch zuständig für das Parlament. Ein Teil der Kantone hat einen unabhängigen Parlamentsdienst. Die Zuständigkeit für die Wahl des Landschreibers ist denn auch unterschiedlich geregelt. In rund der Hälfte der Kantone wird der Landschreiber vom Regierungsrat gewählt. Einzelne Kantone kennen das ausschliessliche Vorschlagsrecht des Regierungsrates zuhanden des Parlaments (LU, UR, SG).

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung beantragt der Regierungsrat, dass künftig die Wahl direkt durch den Regierungsrat erfolgen kann. Dies wird neu in Art. 11 des Personalgesetzes geregelt. Es ist richtig, dass auch die definitive Wahl durch den Regierungsrat erfolgt. Konsequenterweise ist er auch für Wahlvorbereitung alleine zuständig. Auch die Kündigung erfolgt durch den Regie-

rungsrat. Dieser muss selber die Möglichkeit haben zu handeln, wenn das Arbeitsverhältnis mit seiner engsten Mitarbeiterin bzw. seinem engsten Mitarbeiter aus berechtigten Gründen aufgelöst werden muss.

5.2 Landrat als Anstellungsinstanz

Die Zuständigkeit des Landrates für die Wahl der Mitarbeitenden bleibt mit Ausnahme der Landschreiberin bzw. des Landschreibers grundsätzlich unverändert (vgl. § 1 des Landratsbeschlusses; NG 165.12). Dies sind weiterhin die Landratssekretärin bzw. der Landratssekretär, die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der Finanzkontrolle sowie die Mitglieder der Staatsanwaltschaft. Bei Letzteren wird im Landratsbeschluss neu auf das Gerichtsgesetz verwiesen, da dieses bereits die Zuständigkeit des Landrates festlegt (vgl. Art. 45 Gerichtsgesetz).

Die Wahlvorbereitung wird neu differenziert in § 2 des Landratsbeschlusses geregelt. Diese erfolgt unter der Federführung des Landratsbüros, welches künftig anstelle des Regierungsrates dem Landrat Antrag stellt (vgl. auch die Änderung von Art. 2 kantonales Finanzkontrollgesetz).

Die Wahl der Landratsekretärin bzw. des Landratssekretärs wird alleine durch das Landratsbüro vorbereitet.

Der Regierungsrat wirkt bei der Wahl der Vorsteherin bzw. des Vorstehers der Finanzkontrolle mit, da die Finanzkontrolle auch wesentliche Aufgaben für den Regierungsrat wahrnimmt.

Bei den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft ist die Mitwirkung bei der Wahlvorbereitung unter Berücksichtigung der neuen Gerichtsgesetzgebung neu geregelt worden. Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Obergerichts. Die neu geschaffene Verwaltungskommission soll daher bei der Wahl der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwaltes mitwirken. Bei den weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft erfolgt die Wahlvorbereitung unter Mitwirkung der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwaltes.

5.3 Gerichtsbehörden als Anstellungsinstanz

Die Gerichte sind im Rahmen der Justizreform mit dem neuen Gerichtsgesetz (GerG) per 1. Januar 2011 neu organisiert worden. Das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Kantonsgericht sind weiterhin die zuständigen kantonalen Gerichte. Diese sollen auch weiterhin für die Anstellung ihres Personals zuständig sein. Das Gerichtsgesetz regelt für die einzelnen Gerichte die Zuständigkeiten im Detail, weshalb im Landratsbeschluss über die Wahlinstanz auf das Gerichtsgesetz verwiesen wird. So sind für die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des weiteren juristischen und administrativen Personals die Verwaltungskommissionen des Obergerichts (Art. 24 GerG) und des Verwaltungsgerichts (Art. 35 GerG) sowie die Präsidentenkonferenz des Kantonsgerichts (Art. 10 GerG) zuständig.

Die Gerichtskasse steht gemäss Art. 57 GerG neu unter der Aufsicht des geschäftsleitenden Kantonsgerichtspräsidiums. Daher wird anstelle des Obergerichts neu das Kantonsgericht als Anstellungsinstanz bezeichnet.

6 Terminplan

Regierungsrat	13. März 2012
Vernehmlassung	15. März – 15. Juni 2012
Information FGS / Landratsbüro	23. März 2012 / 29. März 2012
Antrag Regierungsrat an Landrat	21. August 2012
Kommission FGS	17. September 2012
Landratsbüro	27. September 2012
Landrat 1. Lesung	24. Oktober 2012
Landrat 2. Lesung	21. November 2012
Referendumsfrist	28. Januar 2013
Inkrafttreten	1. März 2013

Stans, 21. August 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer